
Von: Pauly, Heide Lore

Gesendet: Mittwoch, 28. Oktober 2015 07:43

Betreff: Inkrafttreten der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz; Az.: 19 401-00002/2015-001

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24. Oktober 2015 wurde am 27. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1789). Sie enthält Änderungen der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung, der Energieeinsparverordnung sowie der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und tritt nach ihrem Artikel 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Um den Asyldruck aus den Westbalkanstaaten zu verringern, erhalten Angehörige der Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) nach § 26 Abs. 2 BeschV die Möglichkeit, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation eine Ausbildung oder eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen. Voraussetzung sind

- ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot und
- eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Die Regelungen zur Vorrangprüfung bleibt unverändert. Auch die Beschäftigungsbedingungen werden stets geprüft. Sie dürfen nicht ungünstiger sein als bei vergleichbaren inländischen Beschäftigten. Damit die Regelung die gewünschte Wirkung entfalten kann, wird die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmungsanfragen für diesen Personenkreis beschleunigt bearbeiten und alle Möglichkeiten einer Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens nutzen.

Zwingende Voraussetzung ist, dass das zweckentsprechende Visum im Herkunftsstaat des Bewerbers bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt wird. Darüber hinaus darf der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Visumantragstellung in Deutschland keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben. Der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist in den Fällen unschädlich, in denen nach dem 1. Januar 2015 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung der Asylantrag gestellt wurde und die Antragsteller am Tag des Inkrafttretens der Verordnung oder unverzüglich danach ausreisen.

Die Regelung gilt in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 und wird evaluiert.

Ferner wird die Regelung, wonach Geduldete im Regelfall nicht als Leiharbeitnehmer tätig werden dürfen, aufgehoben und in eine für Asylsuchende und Geduldete gemeinsame Regelung überführt (§ 32 Abs. 3 BeschV).

Änderungen der Integrationskursverordnung (IntV)

Die Änderung der IntV dient u.a. der Sicherstellung eines frühen Spracherwerbs von Asylbewerbern. Für sie wird die Anmeldung beim Integrationsträger auf drei Monate nach Erhalt der Zulassung befristet (§ 5 Abs. 2 IntV). Im Hinblick auf eine insgesamt steigende Nachfrage nach Integrationskursen werden ferner das Fahrtkostenerstattungserfahren vereinfacht und der Kostenbeitragssatz neu ausgestaltet. Die Möglichkeiten der Teilnehmergebietung werden durch Änderungen bei der Datenübermittlung zum Aufenthaltstitelverbessert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Heideloire Pauly
Referat Ausländerrecht, Asylrecht und Einbürgerung

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE, KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Kaiser-Friedrich-Str. 5a

55116 Mainz

Telefon 06131 16-5109

Telefax 06131 16-175109

Heideloire.Pauly@mifkjf.rlp.de

www.mifkjf.rlp.de